

**11.04.03**

## **Stellungnahme** des Bundesrates

---

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches  
Sozialgesetzbuch

Der Bundesrat hat in seiner 787. Sitzung am 11. April 2003 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1a - neu - (§ 285 Abs. 3 Satz 2 - neu - SGB V)

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel einzufügen:

### **'Artikel 1a** **Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**

Dem § 285 Abs. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I, S. 2477), das zuletzt durch ..... geändert wurde, wird folgender Satz angefügt:

"Eine Verarbeitung und Nutzung der rechtmäßig erhobenen und gespeicherten Sozialdaten der Kassenärztlichen Vereinigungen für Zwecke der Qualitätssicherung nach § 17a der Röntgenverordnung ist zulässig." "

Als Folge ist

die Überschrift des Gesetzentwurfs wie folgt zu fassen:

"Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vierten und Fünften Buches Sozialgesetzbuch"

Begründung:

Die Qualitätsprüfung von Röntgenuntersuchungen findet sowohl durch die Kassenärztlichen Vereinigungen (Qualitätsprüfungen im Einzelfall nach den Qualitätssicherungs-Richtlinien der KBV im Rahmen von §§ 135 ff. SGB V), als auch im Rahmen der Gewerbeaufsicht (Qualitätsprüfung im Zweijahresrhythmus nach § 17a der Röntgenverordnung durch die in der Regel bei den Ärztekammern angesiedelten "Ärztlichen Stellen") statt.

Die bisherige Erfahrung mit dieser sich überschneidenden Prüftätigkeit zeigt, dass mit einer verstärkten Koordinierung beider Prüfinstanzen Synergieeffekte erzielt werden könnten. Zu diesem Zweck sollte den Kassenärztlichen Vereinigungen die Möglichkeit eröffnet werden, die bei ihren Qualitätsprüfungen gewonnenen Daten (Daten zur Bildqualität, zur Indikationsstellung und zum Befund) an die "Ärztlichen Stellen" weiterzuleiten. Der Bundesgesetzgeber hat bereits mit der Änderung der Röntgenverordnung im Jahr 2002 die gleiche Zielrichtung verfolgt. So ist aus der Begründung zu § 17a dieser Verordnung die Absicht erkennbar, zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen, zur Kostendämpfung und im Interesse der zu überprüfenden Ärzte, den "Ärztlichen Stellen" einen Zugriff auf Unterlagen anderer Stellen, wie z.B. auf die Unterlagen der Röntgenkommissionen der Kassenärztlichen Vereinigungen, zu ermöglichen.

Rechtmäßig erhobene und gespeicherte Sozialdaten dürfen gemäß § 285 Abs. 3 SGB V für Zwecke der Aufgabenerfüllung nach § 285 Abs. 1 SGB V verarbeitet und genutzt, d.h. auch weitergegeben, werden. Zu diesen Aufgaben gehört auch die Durchführung von Qualitätsprüfungen gemäß § 136 SGB V. Die Weitergabe von Daten für Zwecke außerhalb von § 285 Absatz 1 Nr. 6 SGB V setzt allerdings voraus, dass sie durch Rechtsvorschriften des Sozialgesetzbuches ausdrücklich angeordnet oder erlaubt ist.

Da das bestehende Sozialversicherungsrecht eine entsprechende datenschutzrechtliche Bestimmung nicht vorsieht, ergibt sich daraus die Notwendigkeit, durch die Aufnahme einer klarstellenden Regelung im SGB V eine gesicherte Rechtsgrundlage für diese Weitergabe an die Gewerbeaufsicht zu schaffen.